Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

202 (29.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 202 u. 203.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [29. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Schluß.

Zu §. 5 sagt die Commission: Nach dem Inhalte dieses Paragraphen sollen in Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, die getrockneten Rüben — sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als die, welche im getrockneten Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, verwogen werden.

Die getrockneten Rüben (Rübenschnitze) werden nach ihrer Abnahme von den Trockenapparaten in die Magazine verbracht, von wo sie je nach Bedürfniß in die Extractionsräume der Fabrik gelangen. Auf diesem Wege nehmen dieselben 5 Prozent und mehr Feuchtigkeit auf, um welche sich mithin das Gewicht derselben vermehrt und die der Fabrikant sofort zu versteuern hätte.

Zur Beseitigung dieser Unbilligkeit wäre bei Festsetzung des Gewichts ein Nachlaß von wenigstens 5 Prozent zu Gunsten des Fabrikanten zu bewilligen, worauf der Antrag gestellt wird.

Staatsrath Regenauer erläutert, daß er der Commission bereits bemerkt habe, wie die Fabrikation durch das angenommene Verhältniß in Bezug auf das Gewicht der trockenen Rüben begünstigt sei; man habe genaue Proben darüber angestellt, wenn übrigens in das Protokoll niedergelegt werden wollte, daß die Regierung, im Fall die Verhältnisse bei abermaliger Nachforschung anders befunden würden, Modifikationen eintreten lassen möge, hat er nichts dagegen.

Trefurt wiederholt, daß alle Anträge der Commission als Wünsche zu betrachten sein dürften, welche die Regierung bei dem nächsten Zollcongreß zur möglichsten Berücksichtigung geltend machen möge.

Hecker kann diesem Vorschlag nicht beistimmen; wir haben bei den Gesetzen mitzuwirken und müssen von dieser Mitwirkung Gebrauch machen, thun wir es nicht, so werden wir bald zu einem Postulatenlandtag herabsinken. Statt zu handeln, sollen wir uns nicht zum Betteln herablassen.

Trefurt. Es handelt sich hier um ein zwischen allen Vereinsstaaten vereinbartes Gesetz dem wir entweder zustimmen können oder nicht. Ich frage den Abg. Hecker, ob er nicht mehr Gewicht legt auf das Fortbestehen des Zollvereins und auf eine gleichmäßige Gesetzgebung, als auf das starre Festhalten an dem, was man hartnäckig durchzuführen wünscht.

Hecker. Wenn der Zollverein so schwach ist, daß er an diesem süßen Gesetz stirbt, so verdient er nicht zu leben.

Nachdem sich noch Mez und Gottschalk über das Materielle der Sache geäußert haben, wird der Antrag der Commission als Wunsch zu Protokoll niedergelegt.

Zu §. 6 bemerkt die Commission, daß in den Gesetzentwurf noch nachträglich aufzunehmen sein würde, daß die Verwiegung der Rüben auf Verlangen der Fabrikanten unaufgehalten und ununterbrochen statt finden müsse.

Nach einigen kurzen Bemerkungen des Regierungscommissärs, des Berichterstatters und des Abg. Mez wird der Antrag, als Wunsch zu Protokoll, angenommen.

Die Bestimmung in §. 8, daß die Steuer am Schlusse jeden Monats festgestellt, den Steuerpflichtigen bekannt gemacht und der Betrag binnen 3 Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung entrichtet werden solle — hält die Commission für unbillig und beantragt, daß zwar am Schlusse eines jeden Monats die Steuer zu ermitteln und den Pflichtigen bekannt zu machen, der Betrag derselben aber in drei Raten, nämlich am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli des folgenden Jahres zu bezahlen sei.

Staatsrath Regenauer entgegnet, daß die Fristgestattung Privatsache der Regierungen sei, und daß die Wünsche der Fabrikanten berücksichtigt würden, wie auch früher schon immer geschehen sei.

Gottschalk. Dabei kann man sich beruhigen.

Die Kammer nimmt sofort Umgang von dem Antrag der Commission.

Die Bestimmung des §. 9, wonach „ein Nachlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grund, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht zulässig ist" — hält die Commission für schonungslos, und trägt auf Herstellung der früheren auf Recht und Billigkeit beruhenden Bestimmungen an.

An der Diskussion nehmen der Regierungscommissär, die Abg. Trefurt, Bissing und Jungbauns und der Berichterstatter Theil. Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. Jungbauns an: den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß eine mildere Behandlung eingeführt werden möge.

Zu §. 11 bemerkt die Commission: Ueber den vereinten Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker und die diesfallsigen zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen, welche hier lediglich dem Ermessen des Finanzministeriums anheim gestellt sind, wünschen wir klare gesetzliche Bestimmungen. Der Fabrikeigenthümer, der sich auf den Betrieb der Colonial- und Rübenzuckerfabrikation einrichtet, muß in dem Gesetze Schutz finden, dafür, daß seine kostspieligen Einrichtungen nicht in die Luft gebaut sind und jeden Augenblick von dem Hauche eines Steuerbeamten weggeblasen werden können.

Die Anordnungen, welche zum Schutze des Steuerinteresses und zur Verhütung von Mißbräuchen nothwendig erachtet werden, mögen geschehen; allein sie sollen durch gesetzliche Verfügungen festgestellt werden, damit der Fabrikant weiß, woran er ist, und nicht der Willkür und dem bloßen Ermessen eines Steuerbeamten anheim fällt.

Die Commission beantragt deßhalb den Strich dieses Paragraphen und dafür die Aufnahme eines solchen, welcher die Fabrikation nicht belästigt.

Auf die Erläuterung des Staatsraths Regenauer, daß in dem Zolltarif eine ganz ähnliche Bestimmung stehe, die Niemand je angegriffen und die in der Ausführung nie einen Anstand gegeben habe, weil sie in der Natur der Sache begründet sei — wird von dem Antrag Umgang genommen.

Der Antrag der Commission zu §. 13, daß der Absatz gestrichen werde, welcher sagt: Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung zweifach beigefügt, ein Exemplar, von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte bescheinigt, in dem Fabriklokal aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind, wird auf nähere Erläuterung des Regierungscommissärs dahin modifizirt, daß der Wunsch zu Protokoll niedergelegt werde, alle unnöthigen Belästigungen möglichst zu vermeiden.

Zu §. 16, welcher verlangt „daß die Apparate zum Zerkleinern der Rüben und zum Auspressen des Saftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb ruht, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden" — bemerkt die Commission, daß diese Maschinen jedenfalls so lange frei gegeben werden sollen, als nöthig ist um die erforderlichen Reparaturen zum ferneren Gebrauch vorzunehmen.

In dem §. 17 will die Commission die Bestimmung, „daß der Steuerbehörde vierzehn Tage vor Beginn des Betriebs angezeigt werde, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll" — streichen.

Die im §. 18 auf den letzten November gestellte Frist zur Einlieferung des Verzeichnisses sämmtlicher Rübenvorräthe will die Commission bis zum letzten Januar des folgenden Jahres erstreckt haben.

Die im §. 19 enthaltenen Beschränkungen in Bezug auf ungehinderte Benutzung der unter dem Mitverschluß der Steuerbehörde befindlichen getrockneten Rübenvorräthe wünscht die Commission möglichst vermieden zu sehen.

Sämmtlich vorstehende Anträge werden als Wünsche zu Protokoll ausgesprochen.

Gottschalk. Wenn das Gesetz auf unbestimmte Zeit gemacht würde, so könnte er demselben seine Zustimmung nicht geben, da er es aber nur als eine Instruction auf drei Jahre ansieht, so glaubt er, man könne es versuchen, um so mehr, da er es für eine moralische Pflicht der Regierung hält, in den berührten Punkten so wenig wie möglich Belästigungen eintreten zu lassen; bei einer strengen Durchführung aller jener Bestimmungen würde wohl Niemand mehr Zucker fabriziren wollen.

Präsident erklärt, der Abg. Trefurt habe seinen Antrag dahin formulirt, daß eine Adresse an Se. Königliche Hoheit gebracht werden soll, es möge in der Behandlung der Steuerbehörde der inländischen Fabrikation alle Erleichterung gewährt werden und die badische Regierung beim nächsten Zollcongreß dahin wirken, daß die im Commissionsbericht bezeichneten Punkte beseitigt werden.

Staatsrath Regenauer schlägt vor, es bei einem Wunsch zu Protokoll bewenden zu lassen.

In diesem Sinn wird auch der Antrag angenommen und das Gesetz bei namentlicher Abstimmung mit allen gegen vier Stimmen (Baum, Hecker, v. Itzstein, Kapp), angenommen.

Diskussion des Commissionsberichtes über die zur Motion erhobenen Petitionen aus dem Odenwalde, dem Schwarz-

walde, den Aemtern Freiburg, Wertheim und Bretten, in Betreff der Hundstaxe. (Erstattet von dem Abg. Mez).

Der Bericht schlägt eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vor, mit der Bitte, noch diesem jetzt versammelten Landtag einen Zusatzartikel zu dem Gesetz vom 10. Sept. 1842 in Vorschlag bringen zu lassen, wonach die Hundstaxe für folgende zwei Fälle herabgesetzt werde auf 1 fl. für einen Hund und auf 45 kr. für eine Hündin:

1) für Schäfer und Nagelschmiede in Beziehung auf ihre Gewerbshunde; 2) für Bewohner einzeln stehender, außerhalb der Städte und Dörfer gelegenen Häuser und Höfe, unter der Bedingung, daß sie mehr als einen Hund für ein Haus nicht halten, den Hund blos zur Wache benützen, und in der Art einzeln wohnen, daß nur in einer Entfernung von 400 Schuhen um das Haus herum in andern Häusern nicht mehr als vier Familien wohnen.

Buss bedauert, daß man die Sache der Deutschkatholiken und Juden mit einfacher Ueberweisung an das Staatsministerium spediren zu müssen geglaubt habe, während man der Angelegenheit der Hunde eine solche Wichtigkeit beilege, daß sie den Weg der Motion gehen müsse; im Uebrigen stimmt er dem Commissionsberichte bei, nur stellt er den Antrag, die Bestimmung der Entfernung von 400 Schuhen auf 200 herabzusetzen, welchen Meyer unterstützt.

Bissing wundert sich nicht über den Eingang der Rede des Abg. Buss, welcher die Deutschkatholiken, Juden und Hunde gleich behandelt wissen möchte. Sie werden ihm sämmtlich ihren Dank dafür abstatten. Mit dem Antrag der Commission ist er nicht einverstanden und beantragt, die Taxe auf 2 fl. für einen männlichen und 1 fl. für einen weiblichen Hund im Allgemeinen herabzusetzen, aber keine Ausnahmen zu machen.

Baum erklärt sich gleichfalls gegen jede Ausnahme. Man sollte es bei dem im Jahr 1841 mit vieler Mühe vereinbarten Gesetz lassen. Eventuell wird er für den Antrag Bissings stimmen.

Fauth redet in längerem Vortrag der ausnahmsweisen Herabsetzung und den Bedürfnißhunden das Wort, worunter er auch die der Hirten begriffen wissen will. (Hecker: Hat vielleicht der Ettlinger Gänsehirt petitionirt?)

Gottschalk ist in dieser Sache conservativ und trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an. Wenn eine Gemeinde Diejenigen, welche Hunde zu ihrem Gewerbe nöthig haben, erleichtern wolle, so könne sie ihnen ja die der Gemeindekasse zufließende Hälfte der Steuer nachlassen.

Mez bemerkt, daß es die Absicht der Commission gewesen, den Wünschen der Petenten möglichst nachzukommen und in diesem Sinn sei der Vorschlag gemacht. Eine allgemeine Herabsetzung habe die Commission nicht gewollt, also wenigstens eine theilweise beantragt.

Bei der Abstimmung wird, mit Verwerfung aller übrigen Anträge, der des Abg. Bissing mit der Mehrheit von einer Stimme angenommen.

Schluß der Sitzung.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Angelegenheit der Deutschkatholiken.)

(Schluß.)

Rindeschwender. Meine Herren! Mein armer unschuldiger Bericht, wie ist dem von allen Seiten so übel mitgespielt worden! Nur ist mir die eigenthümliche Genugthuung geworden, daß gerade die Gründe meines Berichtes als Widerlegung der ihnen vorgehaltenen Gegengründe dienen konnten und gedient haben, was meine Schlußrede fast überflüssig macht. Der Bericht muß doch schmackhaft gewesen sein, weil er so entsetzlich berochen wurde. Sie erwarten gewiß nicht, daß ich, nach zweitägiger heißer Schlacht, jetzt noch, es ist acht Uhr, eine lange ernste Rede halte, und die 78 Noten erläutere, die ich im Verlaufe der Debatten aufzeichnete. Nein, die Gesellschaft stellt ein Bild der Kinder Israels in der Wüste dar, und manche beredte Miene ruft mir zu, „behalte deine Weisheit für dich, wenn wir nicht für unsere Sinne fürchten sollen; wir haben ja eine Vorlesung von Ulrich und eine Rede von Buss gehört, mit einer Lunge voll Ewigkeit.“ (Allgemeine Heiterkeit). Ich hätte über den hochwichtigen Gegenstand manches Ernste vorzutragen, doch ich will es, unter einfacher Hinweisung auf meinen Bericht, als jetzt nicht mehr an der Zeit, hinunter schlucken. Meine Freunde haben das Schlachtfeld so sauber geräumt, daß mir höchstens ein paar verstümmelte Leichname übrig bleiben, darum werde ich den Dank der Kammer verdienen, wenn ich nur aphoristisch andeute, was mir noch einer kurzen Entgegnung werth scheint. Mehrere Mitglieder haben sich in der Behauptung gefallen — die Deutschkatholiken seien keine Christen. Hierauf hat die großhzgl. Regierung schon in ihrer angeklagten Verordnung eine Antwort gegeben, die mich freut, und die ich festhalte. Bassermann, Zittel und Andere haben diese Antwort in einer Weise ergänzt, welche den Gegnern den Muth nehmen wird, ihre Behauptung zu wiederholen. Ich habe in meinem Berichte und im Anfange der Debatte erklärt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß ich mich in einen confessionellen Streit nicht einlasse, sondern mich lediglich auf dem politischen und juristischen Boden bewege; ich halte fest daran und werde keine Untersuchungen über den Werth oder Unwerth und das innerste Wesen der verschiedenen Religionen anstellen, weil ich es vermessen erachte, den Kopf über die Sterne zu heben und dort die ewige Wahrheit zu lesen. Ich bin nicht Kakerlack genug, um im Dunkeln mit Sicherheit die Gegenstände zu erkennen, und es wäre gut, wenn auch Andere sich ähnlicher Bescheidenheit befleißigten, was zunächst zur wahren christlichen Duldung führt. Wird mir der Abgeordnete Buff mit seinen Gesinnungsgenossen eine genügende Antwort geben, wenn ich ihn frage — ob er, der so zuversichtlich über den Wolken liest, es nur verstehe, mit einem Wurme oder einem Käfer zu reden, der an seinen Füßen kriecht? Immerhin aber muß ich als Katholik laut erklären, daß unsere Kirche andere Grundsätze lehre, als die sind, die er prediget — sonst würde mir nichts anderes übrig bleiben, als ohne Paß und Ablaß schleunigst Reißaus zu nehmen. Haben doch mehrere Mitglieder jener Seite sich so christlich dahin ausgesprochen, die Regierung sei durch die 14 Artikel ihrer Verordnung in der Begünstigung der Deutschkatholiken zu weit gegangen! Dagegen fehlt mir jedes Wort und ich kann meinem Herzen nur mit dem lebendigen Wunsche Luft machen, „es mögen alle diese Herren bald auch weiter gehen!" — Großen Anstoß hat es gefunden, daß die Bittsteller sich „Deutschkatholiken" nennen; ein Name, den seit Jahrhunderten kein Privatmann, keine Corporation getragen hat, der somit in gar keiner Beziehung irgend Jemands Rechte beeinträchtigt oder verletzt. Das ist höchst seltsam, aber auch sehr ungerecht, wie es mehrere Redner vor mir nachwiesen. Wer könnte mich denn hindern, wenn ich mich „Anti-Junghanns I." nennen würde; doch ja, wir haben schon einen solchen in der Kammer; — aber wenn ich meinen Namen in „Contra-Buff" oder „Vernunft-Buff" umtaufen wollte? Ein solcher existirt nicht, selbst das Justizministerium würde meiner Bitte willfahren müssen, da keine gegründete Einsprache oder Reklamation würde vorgebracht werden können. Der Herr Regierungscommissär erlaubt zwar den Petitionären, sich im Stillen diesen Namen beizulegen, findet es aber gerechtfertigt, sie zu strafen, wenn sie mit dieser Benennung öffentlich auftreten; diese Ansicht ist aber sogar polizeiwidrig und mahnt mich zugleich an das Schicksal der Deutschen, denen es lange nicht vergönnt war, sich „Deutsche" zu nennen. Später hat man zwar den Namen gestattet, aber freilich ihm wenig Rechte angehängt. Mehrere Redner haben über das weitere Bedenken, als ob durch die Anerkennung der Deutschkatholiken das Sektenwesen befördert werde, viel Gutes und Wahres gesprochen; ich kann mich diesem nur mit ganzer Seele anschließen, ohne ihm weitere Bemerkungen beizufügen.

Wenn der Abg. Bader, der sich für die römisch-katholische Kirche so gar sehr in die Brust warf, und jeder Reform, jedem neuen Religionskampfe den Stab bricht, vor 1800 Jahren gelebt hätte — er würde im Namen des Friedens, der Ruhe, der Einheit für Herodes und gegen Christus gewesen sein — und wir wären heute noch Juden oder Heiden. Selbst die frommsten, bessern und aufgeklärten Römischkatholiken erkennen seit lange an, daß ihre Kirche einer nicht unbedeutenden Reform bedürfe — warum sollen wir aus Gewohnheit oder Altersruhe diesem geistigen, diesem religiösen Streben keine Rechnung tragen? Die Wahrheit geht nur im Kampfe zum Licht. Wenn in meinem Berichte zur Unterstützung der Meinung der Commission, daß es keines besonderen Gesetzes bedürfe, um den Petenten die verlangten Rechte zu sichern, daß vielmehr die Verfassung schon gebe, was ihnen ganz vorenthalten oder doch in den 14 Artikeln der Ministerial-Verordnung verkümmert wird, wenn für diese Ansicht auf den Vorgang der Jahre 1819—1821, den Vorgang der Vereinigung der Protestanten und Reformirten zu einer evangelischen Kirche zurückgeführt und aufmerksam gemacht wird, so ist dieses schlagende Argument von keiner Seite, am wenigsten durch die Ausführung des Abg. Rettig widerlegt worden. Er hat durch Welcker und Zittel seine Abfertigung erhalten, und wäre seine Widerspruchslust minder heftig, so hätte er, der weitere fromme Mann, der jener Vereinbarung als Abgeordneter anwohnte, sich gestehen müssen, daß die evangelische Kirche auf Zugeständnisse, auf Verzichte sich niederließ, um die sich die Parteien so unendlich lange Zeit auf Tod und Leben bekämpft hatten. Ob nun beide Religionsparteien sich gemeinschaftlich reformirten, oder ob eine Reformation von der Mehrheit einer einzelnen Kirchengesellschaft ausging, wie bei den Deutschkatholiken, das kann in der Sache, nämlich der Veränderung der Religionslehre, durchaus keinen Unterschied begründen. Dort hat sich die Gesetzgebung nicht eingemischt. Hier wird es ebenfalls unterbleiben müssen. Man will nun auch die Deutschkatholiken von der andern Seite ihrer Staatsämter entkleiden, während sie sich im Besitze derselben befinden, während solche ihnen nicht darum übertragen wurden, weil sie etwa ein separates Glaubensbekenntniß ablegten, und unter der Bedingung, daß sie von dessen einzelnen Bestimmungen kein Jota abweichen wollten, sondern in An-

betracht ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung; das wäre doch offenbar die schreiendste Ungerechtigkeit, die der Staat begehen könnte! Ich will mich dem ängstlichen Wunsche mehrerer Sprecher der rechten Seite fügen, und mir keine Frage an die gegenwärtigen römisch-katholischen Inhaber von Staatsstellen über ihren Glaubenseffectivstand erlauben, um Verlegenheiten zu ersparen; aber übel wird man es mir nicht nehmen, wenn ich, trotz aller Ehrlichkeit, an einer aufrichtig wahrhaften Antwort im Voraus bescheidene Zweifel hege, und annehme, daß gar Mancher im Galopp sein Amt niederlegen müßte, käme man ihm mit der Gewissensfrage ungelegen, ob er nicht den Grundsätzen der deutschkatholischen Kirche verwandt sei! — Meine Herren! Geht denn dem Amtmann die Rechtsgelehrsamkeit mit dem Abfall vom Papste verloren? Wird dem Rechner das Einmaleins fremd, dem Volksvertreter die deutsche Sprache, oder bläst der deutschkatholische Trompeter mit einem Male Flötentöne, oder gar falsch? (Allgemeine Heiterkeit.)

Der Art. 18 unserer Verfassung ist im Laufe unserer zweitägigen Discussion entsetzlich gebunden, gekreuzigt und verläugnet worden. Andere Redner vor mir haben dies schon näher ausgeführt, so daß ich nicht mehr darauf zurückkommen will. So viel ist richtig, mit den Rechten in unserer Verfassung hat es eine besondere Bewandtniß; wo wir davon Gebrauch machen wollen, verschwinden sie. Wir dürfen zwar die Großmuth der Regierung, solche Rechte in der Verfassungsurkunde verliehen zu haben, anerkennen, aber dem Versuch des Genusses folgt die Strafe des Verlustes auf dem Fuß. — Der Abg. Trefurt hat heute Gelegenheit gegeben, das Talent zu bewundern, sich selbst zu widerlegen; das hat er offenbar in zweierlei Beziehungen gethan. Ich will aber nicht darauf zurückkommen, weil es mir scheint, daß davon die Entscheidung der Sache selbst nicht abhänge. Wenn der Abg. Buss sich über die formelle Behandlung der heutigen Tagesfrage mißfällig ausgesprochen hat, so hat er bereits von dem Abg. v. Soiron gehört, was Rechtens ist. Es scheint, er kennt die Geschäftsordnung noch nicht, sonst würde er diese Anstände nicht erhoben haben, über deren Ungrund er in einer der vorigen Sitzungen Belehrung erhielt. Wenn er aber glaubt, daß die Petitions-Commission die Behörde nicht sei, die über so wichtige Fragen zu verhandeln, resp. zu begutachten habe, so wird dieses Mißtrauen die Petitionscommission nicht geniren. Sie würde vielleicht den Abg. Buss mitunter mit in Berathung ziehen, wenn sie nicht besorgte, ihren Credit dadurch zu verlieren. (Mißfällige Zwischenrufe auf der Rechten.)

Buss. Das ist ein unwürdiges Ende der Discussion; ich bitte den Präsidenten, den Redner zur Ordnung zu rufen.

Rindeschwender. Ich protestire gegen jeden Ordnungsruf.

Präsident. Nun, ich bitte Ausfälle wegzulassen, dagegen aber auch, den Redner nicht zu unterbrechen.

Rindeschwender. Ich wende mich also zur Sache; die Herren da drüben sollen ruhig zuhören, aber sie können die Wahrheit nicht ertragen. Man besprach auch das Thema der Emancipation der Juden. Der höchstselige Carl Friedrich, dessen Humanität bei jeder Gelegenheit mit Recht angepriesen wird, war es, der den Juden die Rechte einräumen wollte, die ihnen als Menschen gebühren, und wenn die Herren zu Gunsten der Juden in die Schranken treten, und von der Regierungsbank aus für die Juden zu allen Zeiten so gewichtige Worte gesprochen worden sind, so meine ich, wenn es nicht besondere Vorliebe für das auserwählte Volk Gottes war, sie dürften auch für die Deutschkatholiken ihre Wärme, ihre Großmuth und ihren Eifer spielen lassen. — Alles, was man gegen den Antrag der Commission Erhebliches gehört hat, reduzirt sich am Ende darauf, es müsse das, was die Deutschkatholiken verlangen, durch ein Gesetz regulirt werden. Ich kann mich davon nicht überzeugen; in meinem Berichte sind die Gründe für das Gegentheil ausführlich enthalten. Wenn es aber auch so wäre, wie die Gegner meinen, nun, in Gottes Namen, so gebe die Regierung uns das Gesetz, sie braucht sich nicht durch uns hierzu erst auffordern zu lassen. Meine Herren! Weimar hat den Deutschkatholiken alle staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt. Will unser Baden, das sonst überall vorangeht, sich durch dieses kleine Ländchen beschämen lassen? Dort sind zwei Abgeordnete der Kammer Deutschkatholiken. Wenn die Regierung thut, was mit der Commission die Gerechtigkeit verlangt, meine Herren! das Volk wird zu Gericht sitzen und sein Urtheilsspruch wird ein zustimmender sein!

Ich habe Ihnen nun noch Bericht zu erstatten über die weiteren Petitionen, die für Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Unterstützung der am vorigen Landtag entwickelten Motion des Abg. Zittel eingekommen sind, nämlich 1) von Stockach, 2) von Wahlwies, 3) von Mannheim, 4) von Hüfingen, 5) von Riedböhringen, 6) von Allmendshofen, 7) von Kippenheim und Kippenheimweiler; 8) von Neukirch, — außerdem in verschiedenem Betreff: 9) von der Stadtgemeinde Kandern, 10) von Heidelberg, 11) von verschiedenen Arbeitern und Gewerbsgehülfen (276) in Heidelberg, 12) von 734 verschiedenen Individuen von Heidelberg, 13) von mehreren Bürgern von Ladenburg, 14) von Hoch-

,achsen, 15) von Großsachsen, 16) von Schönau, 17) von Säckingen, 18) abermals von Heidelberg, 19) von Engen und Altenkirch, 20) von Blumberg, 21) von Hausenvorwald, 22) von Riedböhringen, 23) von Schapbach, 24) von Riedöschingen, 25) von Hondingen, 26) von Rippoldsau, 27) von Hausen, 28) von Fürstenberg, 29) von Aasen, 30) von Behla, 31) von Sunthausen, 32) von Heidenhofen, 33) von Kirchdorf, 34) von Hüfingen. — Diese sämmtlichen Petitionen erhalten durch die heutige Beschlußnahme zugleich ihre Erledigung. Es sind in manchen derselben noch andere Wünsche enthalten, worüber bei Gelegenheit der Discussionen über Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit ꝛc. ꝛc. besonders wird berichtet werden. Ich hatte mir zur Aufgabe gemacht, Eine Petition wörtlich vorzulesen, die von Gewerbtreibenden in Heidelberg einkam, weil es aber schon zu spät ist, so muß ich zu meinem Bedauern darauf verzichten. Nicht die Menge der Petitionen ist es, worauf wir ein besonderes Gewicht zu legen haben — denn sie wiegen nicht nach Centnern, man mißt sie nicht nach Scheffeln, sondern der Gehalt des Vortrags zieht in der Wagschale. Der Inhalt dieser Petition zeugt von warmem Herzblute, von ernster Erwägung des Gegenstandes, von einem gesunden Verstande der Petitionäre, von ächtem Christenthum. Meine Herren, schreiten sie jetzt zur Abstimmung.

Geh. Rath Bekk. Der Herr Abg. Rindeschwender hat die Versammlung durch einige Witze erheitert (Rindeschwender: Es war nothwendig.), die wohl Lachen erregen mögen, allein nach meiner Meinung in einer so heiligen, würdigen Sache nicht am Platze sind. — Was die Sache selbst betrifft, so will ich natürlich jetzt, wo es so spät ist, die verschiedenen Gründe, die hervorgehoben worden sind, nicht mehr zur Sprache bringen und nur in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Stösser bemerken, daß die Dissidenten, der Artikel 14 mag zurückgenommen werden, oder bestehen bleiben, nichts gewinnen und nichts verlieren, worüber ich mich gestern schon erklärt habe. Was den Punkt der Wählbarkeit zum Staatsdiener betrifft, so ist in Nr. 14 des Erlasses den Deutschkatholiken nur das Vorrecht nicht zugestanden, welches die Verfassungsurkunde den Mitgliedern der drei anerkannten christlichen Confessionen zuweist. Dieses Vorrecht können sie aber nicht haben, sie sind aber darum nicht unfähig zum Staatsdiener. Der ganze Vorschlag ist also, er werde so eingekleidet oder anders, unpraktisch; es bleibt beim Alten, die Regierung mag den Artikel zurücknehmen, oder nicht. Man spricht übrigens immer von den 14 Artikeln als etwas ganz außerordentlich Belästigendem. Man sollte meinen, sie enthielten nichts als Verkümmerungen, während sie doch den Deutschkatholiken den gemeinschaftlichen Gottesdienst gestatten, einen Geistlichen zu ernennen, während sie ihnen sogar die Erziehung ihrer Kinder in dieser Religion gestatten, mit Dispens von der allgemeinen Verordnung, wonach diese Kinder in der Kirche erzogen werden sollen, in der sie geboren sind, während sie ihnen ferner alle geistlichen Handlungen, sogar die Einsegnung der Ehen gestatten. Ich halte Alles, was von Verkümmerung gesprochen wurde, für Uebertreibung. Es kommt am Ende heraus, daß nichts fehlt, als was der Abg. Zittel dargestellt hat, Körperschaftsrechte und die Oeffentlichkeit des Gottesdienstes. Nun, meine Herren, die Oeffentlichkeit des Gottesdienstes nützt und schadet den Dissidenten nichts; für sich können sie ihren Gott verehren, wie sie wollen, und für Andere werden sie kein bloßes Schaugepränge darstellen wollen. Sie können beruhigt sein, wenn sie für sich die Befugniß haben, ihren Gottesdienst ungestört auszuüben, und was die Körperschaftsrechte betrifft, so hat selbst der Herr Abg. Welcker anerkannt, daß diese nur durch Staatserlaubniß erworben werden können. Man muß aber in solchen Dingen nicht so eilig sein; man muß sehen, ob der kirchliche Verein eine Lebenskraft hat, oder nicht, die Zeit wird das Weitere bringen. Der Eigenthumserwerb und überhaupt das äußere Fortkommen ist ihm dadurch keineswegs unmöglich gemacht. Wie die Sache jetzt liegt, halte ich dafür, daß nur der Antrag des Abg. Bader eigentlich entsprechend ist; der läßt das Recht aufrecht, wie es ist, geht aber dahin, daß man den Deutschkatholiken das, was noch bewilligt werden kann, nachträglich zuwenden möge. Dies wäre eigentlich der praktische Standpunkt für die Kammer, den sollte sie einnehmen. — Der Abg. Zittel hat zwar in seiner heutigen Rede dem Commissionsantrag eine Deutung gegeben, die neu ist, und sie freut mich insofern, als, wenn auch jener Antrag angenommen wird, man durchaus nicht einsehen kann, daß die Mehrheit der Kammer wirklich den Ansichten der Commission und vieler Sprecher in diesem Saale beitritt. Er hat nämlich dem Antrage die Deutung gegeben, als sei hier nicht behauptet, daß diese Dissidenten durch die 14 Artikel in ihrem Recht beeinträchtigt seien, sondern das bleibe dahingestellt, und man könne nun die Sache entweder so auffassen, sie sollen in ihre Rechte eingesetzt, oder es soll ihnen eben bewilligt werden, was ihnen gesetzlich nicht zusteht, sondern was die Billigkeit erfordert. Allein diese Deutung ist nun einmal in Widerspruch mit der Ausführung der Commission und vieler Redner, und steht im Widerspruch mit dem Ausdruck, der im Antrag liegt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nämlich mit der Abhülfe der Beschwerden, und in dieser Beziehung halte ich also, trotz dieser Auseinandersetzung, den Antrag, wie er jetzt lautet, nicht für begründet, sondern nur allein den des Abg. Bader. Meine Herren! Lassen Sie die Zeit walten, sie wird die Sache entwickeln, allmählig muß die Sache ins Leben geführt werden, und namentlich hinsichtlich des Zusammenlebens des Vereins mit anderen Kirchen. Meine Herren, im Volksleben gibt es Lagen, in denen das, was durch lange Zeit in Beziehung auf eine Idee sich ansammelt, auf einmal zum öffentlichen Bewußtsein kommt und an den Tag tritt. Die Krämpfe, die sich in einer solchen Lage zeigen, sind Geburtswehen einer großen Zeit. Wenn die Sache der Deutschkatholiken das ist, als was sie hier dargestellt wird, so befindet sich unsere Zeit in dieser Lage. Die Aufgabe des Staatsmannes ist es dann, die Idee in ihren Geburtswehen zu unterstützen und zu fördern, auf daß die Schmerzen, die eine solche Geburt für alle Theile des Körpers im Gefolge hat, gelindert und die Gefahren abgewendet werden, die eine schwere Schnellgeburt für die Gesundheit des Geborenen und des Gebärenden (hier entweder für die bestehende Ordnung oder für die neue Sache) haben würde.

Geh. Rath Nebenius. Und schließlich, meine Herren, bin ich in der Lage, zwei Vorwürfe von uns abzuweisen; einmal, daß Rücksichten auf auswärtige Einflüsse die Regierung abgehalten hätten, in der Sache der Dissidenten u handeln, wie Sie voraussetzen, daß sie vielleicht, wenn solche Einflüsse nicht stattgefunden haben würden, gehandelt hätte. Ich muß mit allem Nachdruck eine solche Insinuation zurückweisen. Den andern Vorwurf, den der Unduldsamkeit, verdienen wir eben so wenig. Wir haben die Sache der Dissidenten weder mit Gunst noch Ungunst behandelt, wir haben auf sie die Gesetze angewendet, wie wir sie verstanden. Die Verfassung glaube ich so gut zu verstehen, wie der Herr Abg. Hecker. Er hat zwar unsere Meinung darüber mit unziemlichen Ausdrücken bezeichnet — ich habe nicht Lust, in die Arena einer solchen Polemik herabzusteigen. Bei dem Entwurf der Verfassung hatte man nicht die Absicht, über kirchliche Verhältnisse allgemein etwas zu bestimmen, und weitumfassende Gesetze, die tief in das Staatsleben eingreifen, mit einem Federstrich aufzuheben. Man hat nur einzelne von bestehenden Rechten durch die Verfassung garantirt, um ihnen eine höhere Sicherheit zu verleihen. So ist es mit der Gewissensfreiheit geschehen, und mit dem Schutz, den jeder Landeseinwohner genießt, und den auch jetzt, nachdem ihre Duldung ausgesprochen, die kirchlichen Dissidenten gegen Beleidigungen und Verhöhnungen ihres Glaubens anzusprechen haben. Die Regierung glaubt sich in dieser Sache auf die korrekteste Weise benommen zu haben. Sie haben nun von vornherein gehört, was den Dissidenten der Staat noch gewähren konnte. Es ist ihnen die Hausandacht in kleinen Versammlungen gestattet. Es sind die Ansichten des seligen v. Rotteck über die Gewissensfreiheit hier angezogen worden. Sie können sie ganz präcis finden in dem Staatsrecht von Aretin, das jener fortgesetzt hat. Auch hat er sich in ganz gleicher Weise im Staatslexicon ausgesprochen. Dort weist er unter die Sphäre des Rechts lediglich die Hausandacht; was darüber geht, hängt von der Bewilligung des Staats ab. Ich kenne überhaupt keinen deutschen Staatsrechtslehrer, der eine andere Ansicht gehabt hat. Auch Klüber hat nie eine andere gehabt. Erst bei Anlaß der Entstehung dieser neuen Secte ist man auf neue staatsrechtliche Theorien gekommen. Nur ein namhafter Publicist hat der unbedingten Association das Wort geredet, Benjamin Constant. Die Regierung hat den Dissidenten kein Recht entzogen; es ist ein ganz falscher Ausdruck, wenn man sagt, die Regierung wolle sie ihrer Rechte berauben. Sie hat sie lediglich auf die Bestimmungen der Verfassung aufmerksam gemacht, und das war ihre Schuldigkeit. Einer der Herren gegenüber hat behauptet, sehr viele Katholiken und Vierfünftel der katholischen Beamten würden sich morgen für die neue Sekte erklären, wenn die Bestimmung, daß die Mitglieder dieser Partei keine Ansprüche auf Staatsdienste haben sollten, beseitigt würde, denn das sei allerdings, wenn auch keine Unfähigkeitserklärung, doch eine prekäre Lage; man hänge von der Ansicht der Regierung ab, und jeder Familienvater, der zu der neuen Secte übertrete, müsse besorgen, daß seinen Kindern ein Beruf verschlossen sei. Meine Herren! ich kann die Herzen und Nieren meiner katholischen Mitbürger nicht prüfen, ich weiß nicht, ob die Ansicht des Herrn Redners gegenüber begründet ist, oder nicht; aber er ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß er durch solche Behauptungen uns Motive geben könnte, auf eine Aenderung des Gesetzes jetzt anzutragen. Meine Herren! Sie wissen, das Gesetz besteht schon lange, und man hat es nicht anders auch in Beziehung auf die Israeliten ausgelegt. Der Grundsatz war schon 1807 ausgesprochen und wurde auf die protestantischen Separatisten angewendet. Man kannte früher gar keine katholische Sekte, es ist also klar, daß die ganze Bestimmung auch zum Schutze der protestantischen Kirche gegen das Sektenwesen von der früheren Gesetzgebung angeordnet war, namentlich in den §§. 5 und 7. Was würde man nun denken, wenn man in einem Augenblick, wo einzelne Mit-

glieder von der katholischen Kirche abfallen, plötzlich diese Bestimmung des Gesetzes abändern wollte? Mit Recht würde man sagen, das geschehe nur in absichtlicher Begünstigung des Abfalls zum Nachtheil der katholischen Kirche, der man den gleichen Schutz nicht geben wolle, wie man ihn früher den Protestanten gegenüber der separatistischen Absonderung gegeben habe. Meine Herren! Wir haben im Uebrigen den kirchlichen Dissidenten Alles bewilligt, was wir geben konnten, mit Ausnahme der Oeffentlichkeit des Gottesdienstes und der Korporationsrechte. Die Gründe dazu habe ich bereits angeführt, und will sie nicht wiederholen.

Welcker will nochmals das Wort nehmen, allein stürmisch folgt auf der Rechten der Ruf zur Abstimmung und der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen, worauf

Welcker erklärt: Es ist unrecht, daß man die Regierungscommissäre hat sprechen lassen, ohne noch ein Wort der Widerlegung zu gestatten.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten, und zwar über den Antrag der Petitionscommission:

„die Beschwerdevorstellungen und den Commissions-„bericht dem Großherzoglichen Staatsministerium mit „dringender Empfehlung zu dem Ende zu „überweisen, damit den Beschwerden der Bittsteller „ohne Verzug abgeholfen werde."

Dieser Antrag wird mit 36 gegen 26 Stimmen angenommen; eben so der Antrag des Abg. Stösser:

„die Regierung zu ersuchen, den Art. 14 der Verord-„nung vom 20. April 1846 zurückzuziehen."

v. Soiron zieht hierauf den Antrag auf Reclamation der Verordnung vom 20. April 1846, der nur als ein eventueller gestellt worden ist, Namens der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen, zurück, behält aber jeder künftigen Kammer das Recht vor, denselben wieder aufzugreifen.

Bei der namentlichen Abstimmung über obigen Antrag der Petitions-Commission erklärten sich für denselben: Baum, Bassermann, Bissing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Brentano, Buhl, Dennig, Dörr, Gottschalk, Hecker, Heimburger, Helbing, Helmreich, v. Itzstein, Junghanns II., Kapp, Knittel, Krämer, Lenz, Mathy, Mez, Müller, Peter, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Scheffelt, Schmidt v. B., v. Soiron, Stösser, Straub, Welcker, Weller, Welte, Zittel. Gegen den Antrag: Arnsperger, Bader, Buss, Christ, Dahmen, Fauth, Goll, Hägelin, Jörger, Junghanns I., Kern, Knapp, Litschgi, Martin, Mayer, Nombride, Rettig, Schaaff, Schmitt v. M., Seltzam, Speyerer, v. Stockhorn, Stolz, Trefurt, Ullrich, Vogelmann.

Nach der Abstimmung bemerkte Welcker, daß die Minorität für Bader's Antrag, also nicht für die Beschränkung der Rechte der Deutschkatholiken, sondern für Erweiterung der Bestimmung des Staatsministerial-Rescripts gestimmt haben würde.

Buss und Schaaff verneinen dies.

Jörger bestätigt, daß allerdings die große Mehrhei der rechten Seite für den Antrag des Abg. Bader gestimmt haben würde.

Die Sitzung wurde hierauf Abends nach halb neun Uhr geschlossen.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 11. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Bekk, Geh. Rath Jolly, Geh. Referendär v. Stengel.

Petitionen werden vorgelegt durch die Abgeordneten

Blankenhorn-Krafft: Petition von 51 Bürgern der Gemeinde Auggen, die Erhaltung der Integrität Deutschlands mit besonderem Hinblick auf Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffend; 2) von 128 Bürgern der Stadtgemeinde Müllheim, in demselben Betreff; 3) von 64 Bürgern der Gemeinden Sulzburg und Laufen, in demselben Betreff.

Reichenbach: Petition von 8 Gemeindebürgern von Buchholz in demselben Betreff.

Welcker: Bitte der Gemeinde Stühlingen, die Zehntablösung, insbesondere die Bezahlung des Ablösungskapitals betreffend.

Welte: Petition des Kronenwirths Ganter, Glasers Albert und Handelsmanns Curta, Beschwerde über Entschädigungsverweigerung für alte Steuerabgaben.

Richter: Petition vieler Bürger von Kappel am Rhein, um Aufhebung der Flußbausteuer.

Durch das Secretariat: Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Emmendingen, um Fortbestand und bessere Dotation der Landesgestütsanstalt und um Aufhebung oder Verwandlung des Sprunggeldes.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg